

Leitfaden zur CRS und FATCA Selbstauskunft für Rechtsträger

Aufgrund der Anforderungen des Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA) sowie des Automatischen Informationsaustausches/„Common Reporting Standard“ (CRS) sind Schweizer Finanzinstitute verpflichtet, von Kontoinhabern Informationen zum Steuerdomizil einzufordern.

Das Formular „CRS und FATCA Selbstauskunft für Rechtsträger“ ist ausschliesslich für Rechtsträger als Kontoinhaber vorgesehen. Bei gemeinschaftlichen Bankbeziehungen ist für jeden Kontoinhaber ein eigenes Formular einzureichen.

Teil 1 – Angaben zum Kontoinhaber (Rechtsträger)

In diesem Teil des Formulars werden die Angaben zum Kontoinhaber erhoben.

Kontoinhaber – Der Kontoinhaber ist der Rechtsträger, der von der Bank als Inhaber eines Finanzkontos geführt und identifiziert wird. Es können auch Drittpersonen für regulatorische Zwecke als Kontoinhaber gelten, vgl. dazu Teil 3.

Staat der Errichtung oder Gründung – Es ist der Staat anzugeben, gemäss dessen Recht der Rechtsträger gegründet, errichtet oder organisiert ist.

Art der Organisation – Es ist anzugeben, welche Art von Organisation der Rechtsträger ist. Folgende Möglichkeiten stehen zur Auswahl:

- a) Juristische Person: Unter den Begriff der juristischen Person fallen die meisten Gesellschaftsformen sowie staatliche Rechtsträger (Regierungen, Gebietskörperschaften, Behörden, etc.). Für juristische Personen kreuzen Sie dieses Feld an, ausser es handelt sich um einen Trust, eine Stiftung oder ähnliche rechtliche Strukturen.
- b) Trust: Falls der Kontoinhaber ein Trust nach ausländischem Recht ist, kreuzen Sie dieses Feld an.
- c) Ähnliche rechtliche Strukturen: Falls der Kontoinhaber eine Stiftung oder eine stiftungsähnliche Struktur ist, kreuzen Sie dieses Feld an.

Sitzadresse – Es ist die effektive Sitzadresse festzuhalten. In der Regel geht diese aus dem Handelsregisterauszug des Rechtsträgers oder einem vergleichbaren amtlichen Dokument hervor. Alternativ kann auch der Ort der tatsächlichen Verwaltung angegeben werden. Der Ort der tatsächlichen Verwaltung liegt dort, wo ein Rechtsträger seinen wirtschaftlichen und tatsächlichen Mittelpunkt hat, bzw. wo die Geschäftsführung erfolgt.

Postanschrift – Die Postanschrift ist nur dann anzugeben, wenn diese in einem anderen Land als die Sitzadresse liegt. Ist dies der Fall, muss der Grund dafür genannt werden. Sollten mehrere verschiedene Postanschriften vorliegen, können diese auf einem separaten Beiblatt mitgeteilt werden.

Zweigniederlassung – Eine Zweigniederlassung ist ein Betrieb oder eine Geschäftsstelle, der/die rechtlich Teil der Hauptniederlassung ist, der/die aber in eigenen Lokalitäten dauernd eine Geschäftstätigkeit ausübt und dabei eine gewisse wirtschaftliche und geschäftliche Selbständigkeit geniesst.

Teil 2 – Steuerdomizil des Kontoinhabers (Rechtsträgers)

In diesem Teil des Formulars sind alle Staaten anzugeben, in welchem der Kontoinhaber (oder die Zweigniederlassung, wo relevant) nach den in den jeweiligen Ländern geltende Steuergesetzen steuerlich ansässig ist, d.h. der Kontoinhaber unterliegt in der Regel mit seinem weltweiten Einkommen der Besteuerung (unbeschränkte Steuerpflicht). Für jeden Staat ist die entsprechende Steueridentifikationsnummer (SIN) des Kontoinhabers aufzuführen. Falls die im Formular vorgesehenen Zeilen nicht ausreichen, ist zusätzlich ein Beiblatt einzureichen.

Steueridentifikationsnummer (SIN)

Die Steueridentifikationsnummer ist die vom Staat der steuerlichen Ansässigkeit zugeteilte Identifikationsnummer, die Personen zum Zweck des Vollzugs seiner Steuergesetze identifiziert. Weitere Informationen zu den Steueridentifikationsnummern der verschiedenen Staaten finden Sie unter (www.oecd.org > Topics > Tax > Exchange of information > Automatic exchange of information portal > CRS Implementation and Assistance > Tax Identification Numbers).

SIN nicht anwendbar

Falls es dem Kontoinhaber nicht möglich ist für einen Steuerdomizilstaat eine Steueridentifikationsnummer anzugeben, so ist das Feld „SIN nicht verfügbar“ anzukreuzen und auf der dafür vorgesehenen Linie eine entsprechende Erklärung anzubringen (beispielsweise weil die zuständige Steuerbehörde keine Steueridentifikationsnummern ausstellt, etc.).

Steuerliche Ansässigkeit

Die steuerliche Ansässigkeit muss nach landesspezifischen Regelungen und ggf. anhand eines anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommens (DBA) bestimmt werden. **Die Bank darf Kunden .bei der Ermittlung bzw. Bestimmung der steuerlichen**

Ansässigkeit nicht beraten. Zur Ermittlung der steuerlichen Ansässigkeit massgeblich sind in jedem Fall ausschliesslich die landesspezifischen Regelungen zur unbeschränkten Steuerpflicht. Die Anknüpfungspunkte für eine unbeschränkte Steuerpflicht können sich je nach Staat unterscheiden.

Bei Rechtsträgern kann eine unbeschränkte Steuerpflicht zum Beispiel aufgrund des Sitzes oder des Ortes der tatsächlichen Geschäftsleitung begründet werden. Eine beschränkte Steuerpflicht (z.B. aufgrund von Einkünften aus Quellen in einem Staat, einer Liegenschaft, einer Beteiligung an einer Personengesellschaft oder einer Betriebsstätte) begründet alleine normalerweise keine steuerliche Ansässigkeit.

Staaten, die den Automatischen Informationsaustausch implementieren, sind angehalten, via OECD-Portal (www.oecd.org > Topics > Tax > Exchange of information > Automatic exchange of information portal > CRS Implementation and Assistance > Tax residency rules) Informationen öffentlich zugänglich zu machen, die als Hilfsmittel für die Ermittlung der steuerlichen Ansässigkeit herangezogen werden können.

Sollte ein Rechtsträger aufgrund der landesspezifischen Regelungen in mehr als einem Staat unbeschränkt steuerpflichtig sein, so ist in einem zweiten Schritt ein allfälliges DBA zwischen den beiden Staaten für die Bestimmung der steuerlichen Ansässigkeit heranzuziehen. Die Prüfkaskade (sogenannte **Tie-Breaker-Regeln**) bestimmt in solchen Fällen, in welchem Staat eine natürliche Person steuerlich ansässig ist. Falls kein DBA zwischen den beiden Staaten besteht, welches die steuerliche Ansässigkeit einem der beiden Staaten zuweist, so gilt eine Person für Zwecke des CRS in beiden Staaten als ansässig.

Das Steuerdomizil muss in eindeutig identifizierbarer Form angegeben werden (Voller Name des Landes ausgeschrieben).

Die Bank kann weitere Unterlagen und Dokumente als Nachweis des deklarierten Steuerdomizils verlangen.

Teil 3 – Treuhänderische Konten

In diesem Teil des Formulars deklariert der Kontoinhaber, ob er in Bezug auf die Vermögenswerte, welche bei der Bank liegen, als Treuhänder oder als Nominee für eine Drittperson tätig ist. Bitte beachten Sie, dass eine reine Kapitalbeteiligung an einer juristischen Person kein Treuhandverhältnis darstellt. Ein Treuhandverhältnis wird in der Regel mittels Vertrag begründet (z.B. Auftrag zur Verwaltung einer Immobilie an ein Treuhandbüro).

Sofern diese Frage mit „Ja“ beantwortet wird und sich der Kontoinhaber in Teil 5 des Formulars als NFE (CRS) bzw. NFFE (FATCA) qualifiziert, muss die Drittperson, für welche der Kontoinhaber als Treuhänder oder als Nominee tätig ist, genannt werden. Diese Drittperson wird in der Folge ebenfalls als Kontoinhaber für CRS /FATCA Zwecke betrachtet und muss die entsprechende Selbstauskunft (für Rechtsträger oder für natürliche Personen) einreichen.

Teil 4 – QI

In diesem Teil des Formulars wird gefragt, ob der Kontoinhaber in US Wertschriften investieren möchte.

Falls die Frage mit „Ja“ beantwortet wird, ist zusätzlich das Formular „QI Selbstzertifizierung für Rechtsträger“ einzureichen.

US Wertschriften – Generell sind US Wertschriften Aktien von US Unternehmen sowie Anleihen und Anlagefonds von US Emittenten. Massgeblich ist die Codierung gemäss SIX Telekurs oder ähnlichen Informationsanbietern.

Teil 5 – CRS und FATCA Klassifikation

In diesem Teil des Formulars deklariert der Kontoinhaber seine Klassifikation für CRS und FATCA Zwecke. **Es darf nur eine CRS Klassifikation und eine FATCA Klassifikation angekreuzt werden. Das Ankreuzen mehrerer Klassifikationen führt zur Ungültigkeit der Selbstauskunft.**

Der untenstehende Fragebogen soll bei der Herleitung der CRS und FATCA Klassifikation von Rechtsträgern unterstützen. Der Fragebogen richtet sich ausschliesslich an Rechtsträger, die keine Finanzdienstleistungen anbieten oder sonstige finanzielle Tätigkeiten verfolgen.

Rechtsträger, die eine der folgenden Tätigkeiten ausüben, dürfen den Fragebogen in diesem 5. Teil (vgl. unten) nicht verwenden und sind gehalten bei Unklarheiten betreffend ihrer CRS oder FATCA Klassifikationen einen Steuerberater zu konsultieren:

- Banken und Zentralbanken;
- Effekten-/Wertschriftenhändler;

- Versicherungsgesellschaften;
- Holdinggesellschaften, welche direkt oder indirekt ein Finanzinstitut halten;
- Treasury Centers oder ein anderes Mitglied einer Gruppe von Gesellschaften, zu welcher ein Finanzinstitut gehört;
- Rechtsträger, die der Aufsicht einer Finanzmarktaufsichtsbehörde unterstehen;
- Anlage- oder Hedgefonds und Pensionskassen sowie deren Tochtergesellschaften;
- professionelle Vermögensverwalter oder Finanzdienstleistungsgesellschaften, die für Kunden eine der folgenden Tätigkeiten ausüben:
 - Handeln mit Finanzinstrumenten
 - individuelles oder kollektives Portfolio Management
 - Sonstiges Investieren oder Verwalten von Finanzvermögen
- Trustee-Gesellschaften (corporate trustees).

Dieser Fragebogen zeigt die allgemeinen Regeln auf. Im Fall von Unsicherheiten sowie bei Vorliegen spezieller Umstände muss das Ergebnis vom Kontoinhaber mit einem Steuerberater überprüft werden.
 Zur Herleitung der anwendbaren CRS und FATCA Klassifikationen gehen Sie bitte den Fragebogen durch, bis Sie bei einer Lösung (vgl. rechte Spalte) angelangt sind. Die Beschreibung der Lösungen A1-C6 finden Sie unten, im Anschluss an den Fragebogen.

Dieser Fragebogen zur Herleitung der CRS und FATCA Klassifikation für Rechtsträger ist ein unverbindliches Hilfsmittel. Die Bank übernimmt keine Verantwortung für die Richtigkeit der resultierenden Klassifikationen und macht den Kontoinhaber darauf aufmerksam, dass der Kontoinhaber die alleinige Verantwortung für die korrekte Klassifikation trägt.

Fragebogen

Teil A		
A1	<p>Ist der Rechtsträger eine Holdinggesellschaft einer Nichtfinanzgruppe (holding company of a nonfinancial group)?</p> <p>Antworten Sie ja, falls im Wesentlichen alle Tätigkeiten des Rechtsträgers darin bestehen, Konzerngesellschaften zu finanzieren und/oder Beteiligungen (ganz oder teilweise) an einer oder mehreren Tochtergesellschaften (direkt oder indirekt) zu halten, die einer anderen Geschäftstätigkeit nachgehen als jener eines Finanzinstituts.</p> <p>Der Ausdruck „im Wesentlichen alle Tätigkeiten“ meint in diesem Zusammenhang mindestens 80 Prozent gemessen an den Bruttoeinkünften eines Rechtsträgers. Die 80-Prozentschwelle kann entweder durch die Holdingtätigkeit selber, die Finanzierung und die Erbringung von Dienstleistungen für Tochtergesellschaften, die verbundene Rechtsträger sind, oder eine Kombination der beiden Tätigkeiten erreicht werden. Der Begriff der „Tochtergesellschaft“ umfasst dabei jegliche Kapitalgesellschaften, deren ausstehende Aktien direkt oder indirekt, zu mindestens 10%, vom Rechtsträger gehalten werden.</p>	<input type="checkbox"/> Ja (Ende / Lösung A1) <input type="checkbox"/> Nein (Zur nächsten Frage)
A2	<p>Betreibt der Rechtsträger noch kein Geschäft und hat auch in der Vergangenheit kein Geschäft betrieben, jedoch Kapital in Vermögenswerte investiert in der Absicht, ein anderes Geschäft als das eines Finanzinstituts zu betreiben, und wurde der Rechtsträger vor weniger als 24 Monaten gegründet?</p>	<input type="checkbox"/> Ja (Ende / Lösung A2) <input type="checkbox"/> Nein (Zur nächsten Frage)
A3	<p>Ist der Rechtsträger in Liquidation oder wird er im Rahmen eines Konkurs- oder Nachlassverfahrens restrukturiert mit der Absicht, eine andere Tätigkeit als die eines Finanzinstituts fortzusetzen oder wiederaufzunehmen und war der Rechtsträger in den vergangenen fünf Jahren kein Finanzinstitut?</p>	<input type="checkbox"/> Ja (Ende / Lösung A3) <input type="checkbox"/> Nein (Zur nächsten Frage)
A4	<p>Ist der Rechtsträger Teil einer Nichtfinanzgruppe und schliesst der Rechtsträger hauptsächlich Finanzierung- und Absicherungsgeschäfte mit oder für verbundene Rechtsträger ab, die keine Finanzinstitute sind?</p>	<input type="checkbox"/> Ja (Ende / Lösung A4) <input type="checkbox"/> Nein (Weiter zu Teil B)
Teil B		

B1	<p>Stammen mehr als 50% der Bruttoeinkünfte des Rechtsträgers aus der Anlage oder dem Handel mit Finanzvermögen?</p> <p>Hinweis: Der Begriff „Finanzvermögen“ umfasst bankfähige Vermögenswerte wie Wertschriften, Derivate, Beteiligungen an Personengesellschaften, Rohstoffe, Swaps, Annuitäten und dergleichen. Der Begriff umfasst aber keine Immobilien, Kunstwerke oder Schiffe.</p>	<input type="checkbox"/> Ja (Zur nächsten Frage) <input type="checkbox"/> Nein (Weiter zu Teil C)
B2	<p>Wird der Rechtsträger oder ein Teil seiner Vermögenswerte von einem anderen Finanzinstitut verwaltet?</p> <p>Hinweis: Antworten Sie mit „Ja“, falls der Rechtsträger ein diskretionäres Vermögensverwaltungsmandat bei einer Bank hat oder der Rechtsträger als Ganzes von einem Finanzinstitut verwaltet wird (wie etwa ein Trust, der von einer Trustee-Gesellschaft verwaltet wird).</p> <p>Antworten Sie „Nein“, falls der Rechtsträger nur administrative Dienstleistungen von einem Verwalter bezieht, der kein Ermessen in Bezug auf Anlageentscheidungen hat.</p>	<input type="checkbox"/> Ja (Zur nächsten Frage) <input type="checkbox"/> Nein (Weiter zu Teil C)
B3	<p>Ist der Rechtsträger eine 100% Tochtergesellschaft einer staatlichen Einheit, einer internationalen Organisation oder einer Zentralbank?</p> <p>Hinweis: Antworten Sie „Ja“, falls jeder direkte Halter einer Eigenkapitalbeteiligung gemäss US Treasury Regulations oder einem anwendbaren IGA als exempt beneficial owner qualifiziert, und jeder direkte Halter einer Fremdkapitalbeteiligung entweder ein Einlageinstitut (depository institution – bezüglich eines Darlehens an einen solchen Rechtsträger) oder ein exempt beneficial owner gemäss US Treasury Regulations oder einem anwendbaren IGA ist.</p>	<input type="checkbox"/> Ja (Ende / Lösung B1) <input type="checkbox"/> Nein (Zur nächsten Frage)
B4	<p>Wurde der Rechtsträger gegründet für und verfolgt er ausschliesslich religiöse, gemeinnützige, wissenschaftliche, künstlerische, kulturelle, sportliche, bildende oder ähnliche Zwecke und ist er in seinem Domizilstaat von der Gewinn-/Einkommenssteuer befreit?</p>	<input type="checkbox"/> Ja (Ende / Lösung B2) <input type="checkbox"/> Nein (Zur nächsten Frage)
B5	<p>Ist der Rechtsträger ein Finanzintermediär?</p> <p>Hinweis: Antworten Sie „Ja“, falls der Rechtsträger Finanzvermögen für andere wirtschaftlich Berechtigte hält, z.B. als Treuhänder oder Nominee.</p>	<input type="checkbox"/> Ja (Ende / Lösung B3) <input type="checkbox"/> Nein (Zur nächsten Frage)
B6	<p>Unterhält der Rechtsträger ein Finanzkonto für einen Nonparticipating FFI?</p> <p>Hinweis: Antworten Sie „Ja“, wenn ein Nonparticipating FFI bspw. eine Eigen- oder Fremdkapitalbeteiligung am Rechtsträger hält.</p>	<input type="checkbox"/> Ja (Ende / Lösung B3) <input type="checkbox"/> Nein (Ende / Lösung B4)
Teil C		
C1	<p>Werden die Aktien des Rechtsträgers regelmässig an einer anerkannten Wertpapierbörse gehandelt (börsennotierten Gesellschaft) oder ist der Rechtsträger ein verbundener Rechtsträger einer börsennotierten Gesellschaft?</p> <p>Hinweis: Ein Rechtsträger ist ein «verbundener Rechtsträger» eines anderen Rechtsträgers, wenn (a) einer der beiden Rechtsträger den anderen beherrscht oder (b) die beiden Rechtsträger der gleichen Beherrschung unterliegen. Eine Beherrschung liegt vor, wenn kumulativ unmittelbares oder mittelbares Eigentum an mehr als 50% der Stimmrechte und der Kapitalbeteiligung eines Rechtsträgers gegeben ist.</p>	<input type="checkbox"/> Ja (Ende / Lösung C1) <input type="checkbox"/> Nein (Zur nächsten Frage)
C2	<p>Ist der Rechtsträger eine internationale Organisation oder ist der Rechtsträger eine 100% Tochtergesellschaft einer internationalen Organisation?</p>	<input type="checkbox"/> Ja (Ende / Lösung C2) <input type="checkbox"/> Nein (Zur nächsten Frage)
C3	<p>Ist der Rechtsträger eine staatliche Einheit oder ist der Rechtsträger eine 100% Tochtergesellschaft einer staatlichen Einheit?</p>	<input type="checkbox"/> Ja (Ende / Lösung C3) <input type="checkbox"/> Nein (Zur nächsten Frage)

	<p>Hinweis: Der Begriff staatliche Einheit bedeutet ein Staat bzw. eine Regierung eines Staates und ein politisches Teilgebiet eines Staates (wie z.B. ein Kanton, ein Bundesstaat, eine Provinz oder eine Gemeinde), oder eine vom Staat gänzlich beherrschte Behörde, Dienststelle oder Institution. Diese Kategorie umfasst integrale Bestandteile, beherrschte Rechtsträger und politische Subdivisionen eines Staates.</p>	
C4	<p>Wurde der Rechtsträger gegründet für und verfolgt er ausschliesslich religiöse, gemeinnützige, wissenschaftliche, künstlerische, kulturelle, sportliche, bildende oder ähnliche Zwecke und ist er in seinem Domizilstaat von der Gewinn-/Einkommenssteuer befreit?</p>	<p><input type="checkbox"/> Ja (Ende / Lösung C4) <input type="checkbox"/> Nein (Zur nächsten Frage)</p>
C5	<p>Sind mehr als 50% der Bruttoeinkünfte des Rechtsträgers im vorangegangenen Kalenderjahr bzw. in der vorangegangenen Buchhaltungsperiode passive Einkünfte?</p> <p>Hinweis: Passive Einkünfte sind alle Einkünfte, die nicht aus einem operativen Geschäft stammen. Passive Einkünfte umfassen Einkünfte aus Finanzvermögen (z.B. Dividenden und Dividendensubstitute, Zinsen und Zinssubstitute, Kapitalgewinne) sowie aus Eigentum (z.B. Mietzinseinkünfte oder Lizenzgebühren, ausser wenn diese aus einer aktiven Geschäftstätigkeit stammen, die von Angestellten des Rechtsträgers ausgeführt wird) sowie Annuitäten.</p>	<p><input type="checkbox"/> Ja (Ende / Lösung C5) <input type="checkbox"/> Nein (Zur nächsten Frage)</p>
C6	<p>Sind mehr als 50% der Vermögenswerte des Rechtsträgers, die sich im vorangegangenen Kalenderjahr bzw. in der vorangegangenen Buchhaltungsperiode im Besitz des Rechtsträgers befanden, Vermögenswerte, mit denen passive Einkünfte erzielt werden oder werden sollten?</p> <p>Hinweis: Passive Einkünfte sind alle Einkünfte, die nicht aus einem operativen Geschäft stammen. Passive Einkünfte umfassen Einkünfte aus Finanzvermögen (z.B. Dividenden und Dividendensubstitute, Zinsen und Zinssubstitute, Kapitalgewinne) sowie aus Eigentum (z.B. Mietzinseinkünfte oder Lizenzgebühren, ausser wenn diese aus einer aktiven Geschäftstätigkeit stammen, die von Angestellten des Rechtsträgers ausgeführt wird) sowie Annuitäten.</p>	<p><input type="checkbox"/> Ja (Ende / Lösung C5) <input type="checkbox"/> Nein (Ende / Lösung C6)</p>

Der folgenden Tabelle entnehmen Sie den Klassifikationsvorschlag für CRS und FATCA, der zu Ihren Antworten oben passt:

	CRS Classification	FATCA Classification
Lösung A1	Active NFE	Nonfinancial group entity
Lösung A2	Active NFE	Excepted nonfinancial start-up company
Lösung A3	Active NFE	Excepted nonfinancial entity in liquidation or bankruptcy
Lösung A4	Active NFE	Nonfinancial group entity
Lösung B1	Professionally Managed Investment Entity FI	Entity wholly owned by exempt beneficial owners
Lösung B2	Professionally Managed Investment Entity FI	Nonprofit organization
Lösung B3	Professionally Managed Investment Entity FI	Investment Entity → Bitte konsultieren Sie einen Steuerberater um die genaue FATCA Klassifikation (Chapter 4 Status) des Rechtsträgers zu eruieren. Diese kann je nach anwendbarem IGA variieren.
Lösung B4	Professionally Managed Investment Entity FI	Owner-documented FFI
Lösung C1	Exempted Active NFE - Corporation whose shares are regularly traded or a related entity of a corporation whose shares are regularly traded on a recognized stock exchange	Publicly traded NFFE or NFFE affiliate of a publicly traded corporation
Lösung C2	Exempted Active NFE - International Organization or an entity wholly owned by the foregoing	International organization
Lösung C3	Exempted Active NFE - Governmental Entity or an entity wholly owned by the foregoing	Foreign government, government of a US possession, or foreign central bank of issue
Lösung C4	Active NFE	Nonprofit organization
Lösung C5	Passive NFE	Passive NFFE
Lösung C6	Active NFE	Active NFFE

Falls Sie beim Eruieren der CRS und FATCA Klassifikationen weitergehende Hilfe benötigen, konsultieren Sie bitte einen Steuerberater. Ihr Kundenberater darf Sie aufgrund regulatorischer Vorgaben in Bezug auf die Klassifikation nicht beraten.

Wann muss zusätzlich die Selbstauskunft für beherrschende Personen eingereicht werden?

Das Formular für beherrschende Personen muss nur dann eingereicht werden, wenn sich der beherrschte Rechtsträger (Kontoinhaber):

- nach FATCA Regeln als „Passive NFFE“ klassifiziert; und/oder
- nach CRS Regeln als „Passive NFE“ klassifiziert; oder
- nach CRS Regeln als „Professionally Managed Investment Entity FI“ klassifiziert und in einem nicht teilnehmenden Staat domiziliert ist. Die Liste der teilnehmenden Staaten ist abrufbar auf der Website der OECD (www.oecd.org > Topics > Tax > Exchange of information > Global Forum on Transparency and Exchange of Information for Tax Purposes > Status of Commitments).

Wer sind die beherrschenden Personen?

Beherrschende Personen sind die natürlichen Personen, welche den Rechtsträger (Kontoinhaber) letztendlich kontrollieren bzw. diese auf erkennbare Weise tatsächlich beherrschen. Die Selbstauskunft für beherrschende Personen ist in der Regel für jede natürliche Person einzureichen, die auf den vom beherrschten Rechtsträger eingereichten VSB Formularen A, K, S oder T genannt ist.

Wann muss zusätzlich das Formular FATCA Owner Reporting Statement eingereicht werden?

Das Formular FATCA Owner Reporting Statement muss nur dann eingereicht werden, wenn sich der Kontoinhaber:

- nach FATCA Regeln als „Owner-documented FFI“ klassifiziert; oder
- nach FATCA Regeln als „Entity wholly owned by exempt beneficial owners“ klassifiziert.

Teil 6 – Global Intermediary Identification Number (GIIN)

Dieser Teil 6 muss nur dann ausgefüllt werden, wenn eine FATCA Klassifikation gewählt wurde, die eine GIIN erfordert. FATCA Klassifikationen, die eine GIIN erfordern, sind in Teil 5 des Formulars mit einem entsprechenden Verweis auf Teil 6 gekennzeichnet.

GIIN (Global Intermediary Identification Number) – Die GIIN ist die globale Identifikationsnummer für Finanzintermediäre, welche die IRS (US Steuerbehörde) an Rechtsträger aufgrund ihrer Registrierung für FATCA-Zwecke vergibt.

Teil 7 – Sponsored Entities oder Trustee documented Trusts

Dieser Teil 7 muss nur dann ausgefüllt werden, wenn in Teil 5 eine FATCA Klassifikation gewählt wurde, die auf diesen Teil 7 verweist.

Eine „sponsored entity“ oder ein „trustee documented trust“ muss in der Regel (Ausnahmen nach lokalen FATCA IGA-Umsetzungsrichtlinien möglich) sowohl die eigene GIIN, welche die Gesellschaft durch die Registrierung beim IRS erhält, als auch die GIIN des Sponsors angeben.

Teil 8 – Bestätigung

Das Formular ist durch die zeichnungsberechtigte(n) Person(en) (gemäss Vertretungsnachweis oder gemäss interner Unterschriftenregelung) des Rechtsträgers zu unterzeichnen. Zusätzlich zur Unterschrift muss der Vor- und Nachname des Zeichnungsberechtigten in Druckbuchstaben angegeben werden.

Mit der Unterzeichnung des Formulars bestätigt(bestätigen) die unterzeichnende(n) Person(en) die Richtigkeit der Angaben.